

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

30. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 08. November 2001      Nr. 45

---

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
02.11.2001	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> Kreiswahl vom 09.09.01 – Ausscheiden einer Ersatzperson	
28.09.2001	<b><u>Stadt Winsen/Luhe</u></b> 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale <b>Niederschlagswasserbeseitigung</b>	
28.08.2001	<b><u>Samtgemeinde Hanstedt</u></b> 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung	1095
28.08.2001	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung Egestorf	1097
28.08.2001	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Oberflächenentwässerung)	1098
25.09.2001	<b><u>Gemeinde Asendorf</u></b> Bebauungsplan „Drumbergen“	1100
23.10.2001	Vergnügungssteuersatzung	1101
23.10.2001	Hundesteuersatzung	1103
21.08.2001	<b><u>Gemeinde Hanstedt</u></b> 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung	1109
21.08.2001	1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung	1110
21.08.2001	2. Änderungssatzung zur Marktgebührensatzung	1111
10.10.2001	<b><u>Gemeinde Undeloh</u></b> Hundesteuersatzung	1112
24.10.2001	<b><u>Gemeinde Hollenstedt</u></b> Bebauungsplan „Menkeweg“	1116
17.10.2001	<b><u>Gemeinde Handeloh</u></b> Vergnügungssteuersatzung	1117
17.10.2001	Verwaltungskostensatzung	1120
22.03.2001	<b><u>Gemeinde Welle</u></b> 1. Änderung des Bebauungsplanes „Moorstraße-Süd“	1129
26.09.2001	<b><u>Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt</u></b> Friedhofsgebührenordnung	1130
10.10.2001	<b><u>Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen</u></b> Friedhofsgebührenordnung	1133
16.10.2001	<b><u>Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Drennhauen in Drage</u></b> Friedhofsgebührenordnung	1136
24.10.2001	<b><u>Ev.-luth. Nikodemus Kirchengemeinde Handeloh in Welle</u></b> Friedhofsgebührenordnung	1140
25.10.2001	<b><u>Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz i.d.N.</u></b> Friedhofsgebührenordnung	

## Bekanntmachung

Kreiswahl am **9. Sept. 2001** im Landkreis Harburg;  
Ausscheiden einer Ersatzperson

Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 24. April 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.8.2001 (Nds. GVBl. S. 592), gebe ich meine Feststellung nach § 45 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 20. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 189), bekannt, daß der Bewerber Peter Haferland, Seevetal, Nr. 3 des Kreiswahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für den Wahlbereich 5 Seevetal-Nord für die Kreiswahl am 9. Sept. 2001 als Ersatzperson des erwähnten Wahlvorschlages ausgeschieden ist, da der Tatbestand des § 44 Abs. 2 NKWG erfüllt ist.

Winsen (Luhe), den 2. Nov. 2001  
**15 - 063-300/2001**

Der Kreiswahlleiter

  
(Heesemann)

#### 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 28.09.2001 folgende vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale **Niederschlagswasserbeseitigung** der Stadt Winsen (Luhe) vom 19.12.1995 als Satzung beschlossen:

§ 12 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Abwassergebühr beträgt je qm überbaute und befestigte Grundstücksfläche 0,15 Eur.“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 28.09.2001

  
Schröder  
Bürgermeister



  
Bode  
Stadtdirektorin

### **3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Hanstedt**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (GVBl. S. 29), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 28. August 2001 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Gebührentarif, der gem. § 1 Abs. 3 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

#### **Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Hanstedt vom 15.12.1994**

##### **1. Erwerb von Grabstätten**

Die Gebühren für die Verleihung oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten betragen je Grabstelle:

1.1	Reihengräber	
	1.) für Verstorbene bis zu 5 Jahren je 1 Jahr Nutzungsdauer	3,60 Euro
	2.) für Verstorbene über 5 Jahren je 1 Jahr Nutzungsdauer	5,20 Euro
	Wahlgräber (Familiengräber) je Platz für 1 Jahr Nutzungsdauer	5,20 Euro
	Urnenwahlgräber je Urnengrabplatz für 1 Jahr Nutzungsdauer	3,60 Euro
	Grabstätten für anonyme Bestattungen 1 Urnengrabplatz (incl. Ausheben und Verfüllen)	870,00 Euro
	Urnenreihengrabstätten in Rasenlage 1 Urnengrabplatz (incl. Grabplatte, Ausheben und Verfüllen)	1.180,00 Euro

##### **2. Benutzung der Kapelle und ihrer Einrichtungen**

2. I	Benutzung der Kapelle und des Aufbewahrungsraumes einschließlich Heizung und Reinigung	130,00 Euro
	Gebühr für die Aufbewahrung einer Leiche zum Zwecke der Überführung je Tag	26,00 Euro

### 3. Aushebung und Verfüllen von Gräbern

Reihengräber	
1.) für Verstorbene bis zu 5 Jahren	240,00 Euro
2.) für Verstorbene über 5 Jahre	250,00 Euro
Wahlgräber (Familiengräber) je Grab	250,00 Euro
Urnengräber je Grab	64,00 Euro
Zuschlag für Erdarbeiten bei gefrorenem Boden bei den Ziffern 3.1 bis 3.3	25 %
Zuschläge für Beisetzungen an Wochenenden und Feiertagen bei den Ziffern 3.1 bis 3.3	
1.) samstags	10 %
2.) sonn- und feiertags	15 %

### 4. Sonstige Gebühren

Abfallbeseitigung je Beisetzung (ausgenommen Beisetzung nach Ziffer 1.4)	77,00 Euro
---	------------

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hanstedt, den 28.08.2001



Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeindevorstand

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen  
für die zentrale Abwasserbeseitigung Egestorf der Samtgemeinde Hanstedt  
(Beitragssatzung zentrale Abwasserbeseitigung)**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 ( Nds. GVBl. S. 382), der §§ 2, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (GVBl. S. 29), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 28. August 2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche 8,30 Euro.

**§ 2**

§ 16 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hanstedt, den 28.08.2001



Samtgemeindegemeindevorsteher



Samtgemeindegemeindevorsteher

**4. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentlichen  
Entwässerungsanlagen (Oberflächenentwässerung)  
der Samtgemeinde Hanstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und § 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und den §§ 2, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 28. August 2001 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Beitragssätze betragen in den öffentlichen Entwässerungsanlagen:

1. Hanstedt, Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der L 213“,  
6,39 Euro je qm Grundfläche
2. Brackel, Bebauungsplan „Gewerbegebiet“,  
1,64 Euro je qm Grundfläche
3. Brackel, Bebauungsplan „Thieshoper Straße“,  
18,80 Euro je qm Grundfläche
4. Marxen, Bebauungspläne „Gewerbegebiet I und II“,  
5,37 Euro je qm Grundfläche
5. Marxen, Bebauungsplan „Gewerbegebiet III - Hinter der Bahn“,  
7,84 Euro je qm Grundfläche

§ 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 10 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. § 10 Abs. 1 die Ermittlungen vor Ort behindert und Auskünfte nicht erteilt,
3. § 10 Abs. 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
4. § 10 Abs. 3 die notwendigen Angaben und Mitteilungen zu den Anlagen der Samtgemeinde nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 Kraft.

Hanstedt, den 28.08.2001



4

Samtgemeindebürgermeister

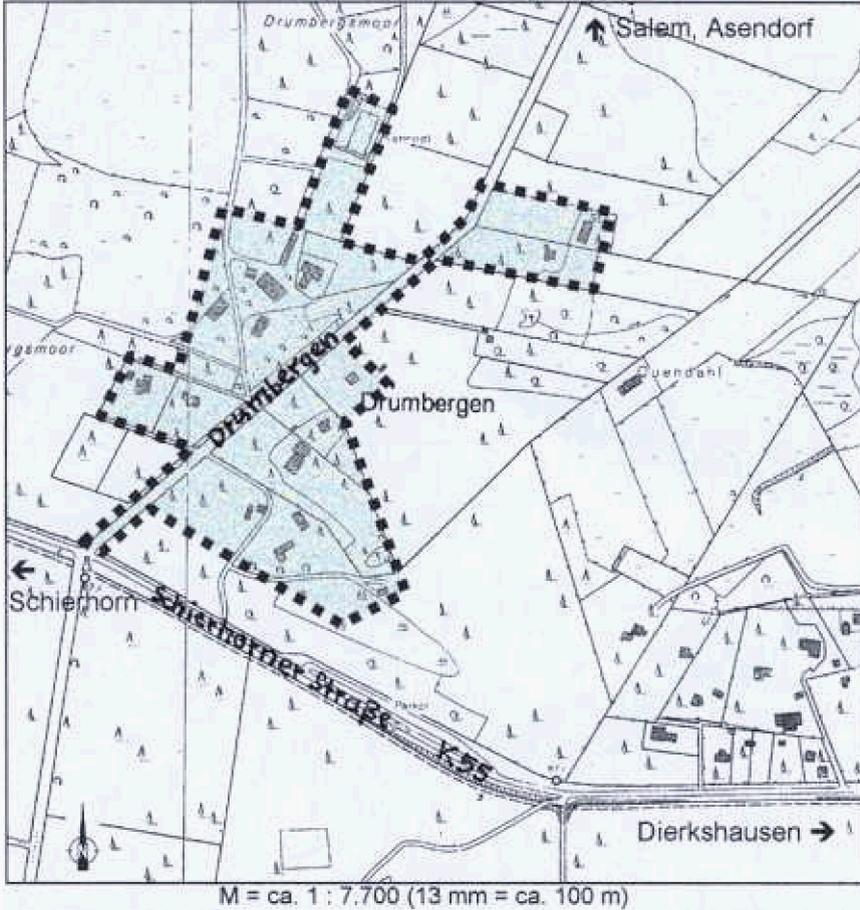


Samtgemeinbedirektor

BEKANNTMACHUNG

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN  
" DRUMBERGEN "**  
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB -**

Der Gemeinderat Asendorf hat am 07. 09. 2001 den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Drumbergen" als Satzung beschlossen. Das Plangebiet umfaßt die vorhandene Bebauung des Siedlungsbereiches Drumbergen beiderseits des Weges "Drumbergen" und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Ziel der Planung ist es, ungenehmigte bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Situationen zu bereinigen, jedoch keine neuen Bauflächen festzusetzen.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt dieser Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Plan und die Begründung **sowie** das Baugesetzbuch (BauGB) können während der Öffnungszeiten (Mo. **16.00 - 18.00** Uhr) oder nach Terminvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung Asendorf, Schützenstr. 11, einzusehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren geltend gemacht werden. Die Laufzeit der Fristen beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Asendorf geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.

*[Handwritten signature]*  
(M)



# VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG

## der Gemeinde Asendorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 23.10.2001 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

### § 1

#### Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen, Spielhallen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

### § 2

#### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten. Sind mehrere Personen gleichzeitig Unternehmer von Apparaten oder Automaten, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuerform

Die Steuer wird in Form einer Pauschsteuer gemäß § 4 erhoben

### § 4

#### Steuersätze

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

##### 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) bei Aufstellung in Gaststätten,<br>Kantinen oder ähnlichen Räumen | 25,-- <b>Ewo</b> |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen                                    | 30,-- Ewo        |

2 Musikautomaten 10,-- Euro

##### 3 sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

- |  |            |
|--|------------|
| a) bei Aufstellung in Gaststätten,<br>Kantinen oder ähnlichen Räumen | 10,-- Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen                                    | 10,-- Ewo  |

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes und endet mit der Ausserbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
  - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
  - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahresgestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmen verlangen, die Geräte gem. § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, **Anzahl** und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

## § 6

### Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine, in Spielhallen oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 nicht die In- und Ausserbetriebnahme eines Apparates oder Automaten unverzüglich meldet.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 02.10.1985 ausser Kraft.

Asendorf, den 23.10.2001



Bü



# HUNDESTEUERSATZUNG

## der Gemeinde Asendorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 23.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### § 2

#### Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der **Anzahl** der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund 25,00 Euro

b. für den zweiten Hund 50,00 Euro

c. für jeden weiteren Hund 80,00 Euro

d. für jeden Kampfhund 600,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermaßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. Hunde der Rassen Dogue-Bordeaux, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund;

2. Hunde der Rassen nach § 1 Abs. 1 der Gefahrtierverordnung vom 5.7.2000

a. Bullterrier,

b. American Staffordshire Terrier,

c. sowie Hunde des Typs Pit Bull Terrier;

3. Hunde der Rassen nach § 2 Abs. 1 -Anlage 1- der Gefahrtierverordnung vom 5.7.2000, soweit gem. § 2 Abs. 2 der Gefahrtierverordnung kein Wesenstest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass durch die Haltung des Hundes im Einzelfall keine Gefahr für Dritte entsteht.

a. Bullmastiff,

b. Dobermann,

c. Dogo Argentino,

d. Fila Brasileiro,

e. Kaukasischer Owtscharka,

f. Mastiff,

g. Mastin Espanol,

h. Mastino Napoletano,

i. Rottweiler

j. Staffordshire Bull Terrier,

k. Tosa-Inu;

Sowie Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs nach den Nm. 1 bis 3

## § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag **zu** gewähren für das Halten von:
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b) Diensthunden nach ihrem Dienstherrn;
  - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen **Anzahl**;
  - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen **Anzahl**;
  - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - g) Blindenführhunden;
  - h) Hunden, die **zum** Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ und/oder „H“ besitzen.

## § 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmaßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung (BrPO) abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## § 6

### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  - b) der Halter der Hunde in den letzten **fünf** Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 f ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## § 7

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits **am** Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt.

## **§ 9**

### **Anzeige- und Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- a. § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - b. § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - c. § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - d. § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - e. § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - f. § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke **führt** oder laufen läßt,
  - g. § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,--Euro geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 08.01.1981 ausser Kraft.

Asendorf, den 23.10.2001

  
Bür



## 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hanstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 ( Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (GVBl. S. 29), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21. August 2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a. für den ersten Hund     | 41,00 Euro  |
| b. für den zweiten Hund    | 61,00 Euro  |
| c. für jeden weiteren Hund | 92,00 Euro  |
| d. für jeden Kampfhund     | 500,00 Euro |

### § 2

§ 10 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hanstedt, den 21.08.2001

  
Bürgermeister



  
Gemeincedirektor

## 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hanstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 ( Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (GVBl. S. 29), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21. August 2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten ( § 1 ) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Geräte mit Gewinnmöglichkeit   |            |
|    | a. bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen<br>oder ähnlichen Räumen | 23,00 Euro |
|    | b. bei Aufstellung in Spielhallen                                    | 31,00 Euro |
| 2. | Musikautomaten   | 8,00 Euro  |
| 3. | Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten                             | 8,00 Euro  |

### § 2

§ 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 5 Abs. 3 die vorgeschriebene Erklärung nicht abgibt,
2. § 6 die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten nicht meldet,
3. § 6 die Außerbetriebnahme eines Apparates oder Automaten nicht unverzüglich meldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hanstedt, den 21.08.2001

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) in der Gemeinde Hanstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 ( Nds. GVBl. S. 382), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 1 ■02.1992 (GVBl. S. 29), in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21. August 2001 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

§ 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzung der gemeindlichen Plätze und Straßen bei Wochenmärkten, Volksfesten und auf Jahrmärkten ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage oder der Zuweisung eines Standplatzes; Gebührenpflichtige sind die Marktbesicker. Diese Zusage und Zuweisung wird von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten vorgenommen. Das Standgeld wird für jeden Markttag nach folgendem Tarif erhoben:

- |    |  |                       |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Herbstmarkt  |                       |
| a. | Verkaufsstände, Schießsporthallen und Losbuden je Frontmeter | 5,00 Euro             |
| b. | Fahr- und Schaugeschäfte je qm, höchstens jedoch             | 1,00 Euro<br>330 Euro |
| c. | Schankzelte und Räume je qm                                  | 2,00 Euro             |
| d. | Fliegende Händler Pauschale                                  | 15,00 Euro            |
| e. | Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt                 | 10,00 Euro            |
| 2. | Wochenmarkt  |                       |
| a. | Das Marktstandgeld beträgt je lfd. Meter Verkaufsfrent       | 3,00 Euro             |
| b. | Das Mindeststandgeld beträgt                                 | 10,00 Euro            |

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hanstedt, den 21.08.2001

  
Bürgermeister



Gemeindedi ktor

# Hundesteuersatzung der Gemeinde Undeloh

vom 01. Januar 2002

Aufgrund der §§6,40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung(NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBL. S. 539) und des §3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBL. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am **10.10. 2001** folgende Satzung beschlossen:

## 5 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

## § 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs.1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

## § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hund bemessen. Sie beträgt jährlich:
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund     | 30,00 Euro  |
| b) für den zweiten Hund    | 45,00 Euro  |
| c) für jeden weiteren Hund | 55,00 Euro  |
| d) für jeden Kampfhund     | 500,00 Euro |

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordschire-Bull-Terrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund.

#### § 4

##### Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - g) Blindenführhunden;
  - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ und oder „H“ besitzen.

#### § 5

##### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung (BrPO) abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## § 6

### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, indem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## § 7

### Beginn und Ende Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter **Aus-**  
kunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 **NKAG** handelt, wer vorsätz-  
lich oder leichtfertig

entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schrift-  
lich bei der Gemeinde anzeigt,

entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,

entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemein-  
de anzeigt,

entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung  
oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde an-  
zeigt,

entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermar-  
ke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Woh-  
nung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hun-  
desteuermarke führt oder laufen läßt,

entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß er-  
teilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße  
bis zu 5.000,00 (Fünftausend,--) Euro geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung  
vom 09.04.1981 außer Kraft

Undeloh, den 10. Oktober 2001



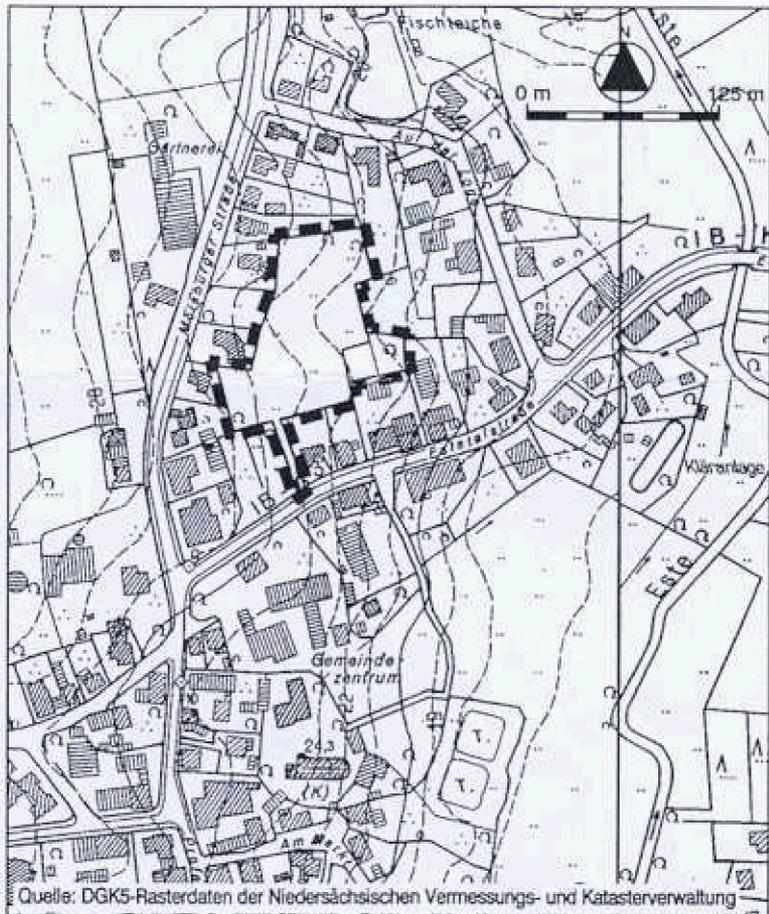
Homann  
*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

**Betr.: Bebauungsplan „Menkeweg“ mit örtlicher Bauvorschrift;**  
Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB, auf Grund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 18.10.2001 den **Bebauungsplan „Menkeweg“ mit örtlicher Bauvorschrift** als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher **nicht** der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans betrifft Flächen im Norden der Ortslage von Hollenstedt zwischen der vorhandenen Bebauung entlang der Moisburger Straße, der Estetalstraße und der Straße „Auf der Loge“.



■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigegeführten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Menkeweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Hollenstedt, Am Markt 10, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hollenstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hollenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender **Entschädigungsansprüche** wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan „Menkeweg“** mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

## Satzung der Gemeinde Handeloh über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch ~~das~~ Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Handeloh in seiner Sitzung am 17.10.2001 folgende **Vergnügungssteuersatzung** beschlossen.

### § 1

#### Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den gewerblichen Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

#### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller der Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten.

#### Steuerform

- 1) Die Steuer ist für jede Betriebsstätte gesondert zu berechnen.
- 2) Die Steuer wird **als** Pauschalsteuer erhoben.

### § 4

#### Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten gemäß § 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
  - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, o. ä. Räumen 23,00 €

b) bei Aufstellung in Spielhallen Für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten die Steuersätze gem. 1.a) und 1.b) je Gewinnmöglichkeit.	31,00 €
2. Musikautomaten	8,00 €
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	8,00 €

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- 1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- 2) Die Steuer ~~ist~~ jeweils **am 15.** eines Kalendermonats **fällig**. Bei neu festzusetzender Steuer oder Änderung der Besteuerungsgrundlage wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung fällig.  
Auf Antrag **kann** die Gemeinde
  1. eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1.-4. Vierteljahr zum **15.02., 15.05., 15.08.** und 15.11. eines jeden Jahres oder
  2. eine jährliche Fälligkeit **zum 01.07.** eines Jahresgestatten.
- 3) Die Gemeinde **kann** vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach *Art, Anzahl* und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung **kann** auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

## § 6

### Meldepflicht

In den Fällen des § 1 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. ~~Als~~ Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt **als** Tag der Außerbetriebnahme **frühestens** der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats and die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechtigung und Einrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 in den Fällen die In- und Außerbetriebnahme eines Apparates oder Automaten nach § 1 unverzüglich meldet.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Handeloh hat diese Änderung **am** 17.10.01 beschlossen.  
Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11.06.1986 außer Kraft.

Handeloh, den 17.10.2001



Dr. Schröder  
- Bürgermeister -



**Satzung der Gemeinde Handeloh  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Handeloh in seiner Sitzung am 17.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Handeloh werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu **Anlaß** gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, ~~so~~ sind bei Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H. In Ausnahmefällen kann bei Rücknahme eines Rechtsbehelfs vor der Rechtsbehelfsentscheidung die Gebühr ganz erlassen werden.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweis der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes **Anlaß** gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinen des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung **Anlaß** gegeben haben, es sei denn, daß die **Gebühr** einem Dritten **zur** Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6

### Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, **so** hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten **ist**. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen **am** Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 € übersteigen. *Als* Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, **so** werden die für die **Zu-**stellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraf- und Fernschreib- (Telefax) gebühren sowie Gebühren über Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und **Sachverständigengebühren**,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen

Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 € übersteigen.

## § 7

### Kostenschuldner

- (1) **Zur** Zahlung der Kosten ~~ist~~ verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung **zur** Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### Fälligkeit und Zahlung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung **an** den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Kosten bis 25,50 € werden grundsätzlich sofort fällig.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Kosten bis zu 25,50 € erhoben werden, sind grundsätzlich von der vorherigen bzw. von der spätestens direkt am Anschluss an die Verwaltungstätigkeit zu leistenden Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig zu machen (Bareinzahlung, Einzahlung per Scheck, Geldeingang bei Überweisungen). Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Kosten über 25,50 € erhoben werden, können von o.g. Leistung des Kostenschuldners abhängig gemacht werden.
- (3) In Ausnahmefällen (Behinderung oder unzumutbare Entfernungen) kann von der Pflicht der „Vorab-/Direktzahlung“ abgesehen werden.
- (4) Absatz 2 gilt nicht für die Rechtsbehelfsgebühren.

## § 10

### Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, **finden** nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 11

### Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Handeloh hat diese Änderung **am** 17.10.01 beschlossen.

Diese Satzung tritt **am** 01.01.2002 in **Kraft**. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.02.2000 außer **Kraft**.

Handeloh, den 17.10.2001



Dr. Schröder  
- Bürgermeister -

## K o s t e n t a r i f

### zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Handeloh vom 17.10.2001

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

<b>jLfd. Yr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag Euro / €</b>
<b>1</b>	<b>Akteneinsicht</b> Die Einsicht in Akten, Karteien und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
1.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
1.2.1	wenn die <b>Anfrage</b> ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
1.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	<b>8,00</b>
1.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und <b>für</b> wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
1.2.3.1	Grundgebühr	5,00
1.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
<b>1a</b>	<b>Andere Vervielfältigungen</b>	
1a.1	<b>mit</b> Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1a.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1a.1.2	mindestens jedoch	0,50
1a.1.3	im Format DIN A 3	0,50
	mindestens jedoch	1,00
	bei größeren Formaten	1,50
<b>2</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche <b>Aufnahme</b> eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene <b>halbe</b> Stunde Bearbeitungszeit	10,00 - 25,50
<b>3</b>	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungsstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 511,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro / €
3.1	Erteilung von <b>Sondernutzungserlaubnissen</b> nach § 18 NStrG, je nach Dauer, <b>Art</b> und Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sowie des Prüfungs- und Bearbeitungsaufwandes (incl. Fahrtkosten)	25,50 - 511,00
4	Verwaltungstätigkeiten, die nach <b>Art</b> und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die <b>mit</b> besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene <b>halbe</b> Stunde	10,00 - 25,50
5	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
5.1.	bis zu 5.113,00 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
5.2.	für jede weiteren angefangenen 5.113,00 €	5,00
<b>6</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
6.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvermerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
6.1.1.	bis zu 5.113,00 € des Nominalbetrages <b>des</b> vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
6.2.	Löschbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
6.2.1.	bis <b>zu</b> 5.113,00 € des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
6.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.113,00 €	
6.3.	Löschbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 <b>fallen</b>	10,00 - 51,00
6.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über <b>das</b> Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB und § 3 des Maßnahmengesetzes <b>zum</b> BauGB	10,00
7	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 25,50
8	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen</b> bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der <b>Tarifnummer</b> 1 des jeweils aktuellen Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Tostedt (jedoch im Rahmen <b>5,00 €</b> bis <b>51,00 €</b> )	
9	<b>Abgabe von Plänen (z.B. Bauleitpläne), Vervielfältigungen mit Lichtpausgeräten</b>	
9.1	bis zur Größe von 1,0 qm	7,00
9.2	über 1,0 qm	11,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro / €
<b>10</b>	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00 - 30,50
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
	Zusätzlich bei Einsatz mit PKW pro gefahrenen Kilometer	<b>0,27</b>
10.1.	Ausstellung der Bescheinigung über die gesicherte Erschließung gemäß § 69 a NbauO	25,50
<b>11</b>	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
11.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 25,50
11.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	15,00 - 30,50
	Zusätzlich bei Einsatz mit PKW pro gefahrenen Kilometer	<b>0,27</b>
<b>12</b>	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 – 153,00
<b>13</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über die Widersprüche Dritter.	5,00 - 511,00
	Anmerkung:	
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. In diesem Fall gilt der tatsächliche Aufwand als Maßstab für die Berechnung der	
	Gebühr. Diese Gebühr wird jedoch max. der Gebühr entsprechen, die nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) möglich ist. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00 - 25,50

Als Anhalt für die Festsetzung von Rechtsbehelfsgebühren ist von nachstehender Tabelle auszugehen:

<b>Wertstufe bis einschließlich Euro / €</b>	<b>Gebühr Euro / €</b>
306,50	25,50
613,50	37,50
920,00	46,00
1.227,00	56,00
1.534,00	66,00
2.045,00	74,00
2.556,00	82,00
3.067,50	89,00
3.579,00	97,00
<b>4.090,00</b>	105,00
4.601,50	112,00
5.113,00	120,00
6.135,50	135,00
7.158,00	151,00
8.180,50	166,00
9.203,00	181,50
10.226,00	197,00
12.782,00	220,00
15.338,50	243,00
17.895,00	266,00
20.451,50	289,00
23.008,00	312,00
25.564,50	335,00
30.677,50	365,50
40.903,00	427,00
46.016,00	457,50
51.129,00	488,00
Wertstufe über 51.129,00	511,00

## BEKANTMACHUNG

### Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplans „Moorstraße-Süd“;

Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Welle in seiner Sitzung am 17.11.1994 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Moorstraße-Süd“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Beschluss wurde unter der Bedingung gefasst, dass aufgrund der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Moorstraße-Süd“ keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Die Bedingung ist erfüllt: Es sind keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Moorstraße-Süd“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

### Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Moorstraße-Süd“

liegt im Südwesten der Ortslage von Welle. Er umfasst die Flächen, die von der Moorstraße, dem Lerchenweg und den Straßen „Am Kamp“ und „Hempheide“ begrenzt werden. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Moorstraße-Süd“ und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung in Welle, Hauptstraße 25, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich

ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Welle geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Welle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Moorstraße-Süd“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

*[Handwritten signature]*  
Nelke



# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Drennhausen in 21423 Drage

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Drennhausen in 21423 Drage hat der Kirchenvorstand am 12. September 2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -:  | 138,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -: | 92,-- €  |

##### **2. Wahigrabstätte:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:                    | 276,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 9,-- €   |

##### **3. Wahigrabstätte in bevorzugter Lage:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für --- Jahre -je Grabstelle-:                   | ---,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | ---,-- € |

**4. Urnenreihengrabstätte:**

für 30 Jahre -je Grabstelle - : 138,-- €

**5. Urnenwahigrabstätte:**

a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : 276,-- €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 9,-- €

**6. Urnengemeinschaftsgrab in Raseniage:**

a) für 30 Jahre -je Urne-: 64,-- €

b) Rasenpflege für 30 Jahre – je Urne -  
(ausschließlich vom Friedhofspersonal) 1.023,-- €

c) Namensschilder (nach Vorgabe des Kirchenvorstandes) = tatsächliche Kosten

**7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahigrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 3.a) oder 5.a) <sup>1)</sup>

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 3.b) oder 5.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:**

a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von **50 v. H.** für eine Grabstelle.

b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

**11. Gebühr für die Benutzung der Kirche:**

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche  
je Bestattungsfall: 51,-- €

**III. Gebühren für die Beisetzung<sup>2)</sup>:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr --,-- €

b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr --,-- €

2. für eine Urnenbestattung: ---,-- €

**V. Gebühren für Umbettungen<sup>3)</sup>:**

1. für die Ausgrabung einer Leiche: ---,-- €

2. für die Ausgrabung einer Asche: ---,-- €

---

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

2) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

3) Bei einer Wiederbesetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen 51,-- €
- b) für die auf laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts ---,-- €  
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale)
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit ---,-- €  
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung ---,-- €

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für 30 Jahre -je Grabstelle- : 123,-- €  
(jährlich 4,-- €)

**VII. Sonstige Gebühren:**

Bei Reihengrabstätten: Zuschlag für Entsorgung von Grabplatten 133,-- €

**§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige ~~Friedhofsgebührenordnung~~ außer Kraft.

Drennhausen, den 16. 10. 01

Den Kirchenvorstand:



A. Meyer  
Vorsitzende

H. Bies Th.  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 31. Okt. 2001

Der Kirchenkreisvorstand:



[Signature]  
als ...

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt hat der Kirchenvorstand am 26. September 2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre -:  | 169,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -: | 138,-- € |

##### 2. Wahigrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-:                    | 199,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: | 6,65 €   |

##### 3. Wahigrabstätte in bevorzugter Lage:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für --- Jahre - je Grabstelle-:                    | ---,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | ---,-- € |

**4. Urnenreihengrabstätte:**

- a) für Personen über **5** Jahre – für 30 Jahre – je Grabstelle -: 169,-- €
- b) für Kinder bis zu **5** Jahren – für 30 Jahre – je Grabstelle -: 138,-- €

**5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:**

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 169,-- €
- b) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -: 716,-- €
- c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) = tatsächliche Kosten

**6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) <sup>1)</sup>
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:**

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v. H. der Gebühr für eine Grabstelle.
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

**11. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/ Friedhofskapelle:**

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Tag (incl. Kühlung) - je **Sarg**- 38,-- €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle - je Bestattungsfall - 128,-- €
- 3. Heizung 15,-- €

**111. Gebühren für die Beisetzung<sup>2)</sup>:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis **zum** vollendeten **5.** Lebensjahr: ---,-- €
  - b) bei Verstorbenen ab **6.** Lebensjahr: ---,-- €
- 2. für eine Urnenbestattung: ---,-- €

**V. Gebühren für Umbettungen<sup>3)</sup>:**

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: ---,-- €
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: ---,-- €

---

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

2) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

3) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III, sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen: 51,-- €
- b) für die auf laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): ---,-- €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: ---,-- €

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr -je Grabstelle- : ---,-- €

**VII. Sonstige Gebühren:**

**1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen:**

(Müllbeseitigung, Wasser, Kanalgeb., Grabsteinentsorgung u.a.m.)

- a) für Personen über 5 Jahre – je Erdbestattung-: 128,-- €
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren -je Erdbestattung-: 51,-- €
- c) je Umenbestattung 26,-- €

**2. Gebühren für die Abräumung und Einebnungen von Grabstätten durch die Kirchengemeinde:**

- a) Einzelgräber (Reihen- und Wahlgräber) 77,-- €
- b) Wahlgräber (ab 2 Grabstellen) 153,-- €
- c) Umengrabstätte in Rasenlage 51,-- €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hanstedt, den  
26. SEP. 2001  
Den Kirchenvorstand:



*[Signature]*  
Vorsitzender

*[Signature]*  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 31. Okt. 2001  
Der Kirchenkreisvorstand:



*[Signature]*  
als Bevollmächtigter

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen in 21423 Winsen/L. OT Pattensen

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen in 21423 Winsen/L. OT Pattensen hat der Kirchenvorstand am 13. September 2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

## I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

### 1. Reihengrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :  | 180,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - : | 90,-- €  |

### 2. Wahlgrabstätte:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:                    | 270,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle - : | 9,-- €   |

### 3. Reihengrabstätte in Raseniage:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:                  | 270,-- €              |
| b) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle -:      | 1.000,-- €            |
| c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) | = tatsächliche Kosten |

4. Urnenreihengrabstätte: für <b>30</b> Jahre - je Grabstelle -:	180,--€
5. Urnenwahlgrabstätte: a) für <b>30</b> Jahre - je Grabstelle -:	270,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	9,-- €
6. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege: a) für <b>30</b> Jahre – je Grabstelle -:	800,-- €
b) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand)	tatsächliche Kosten
7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2 a), 3 a) oder 5 a). <sup>1)</sup>	
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 3 b), oder 5 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	
8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren: a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v.H. der Gebühr für eine Grabstelle	
b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.	
ii. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle: 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer - je Bestattungsfall -:	45,-- €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall -:	90,-- €
III. Gebühren für die Beisetzung <sup>2)</sup> ): für das Ausheben und Verfüllen der Grube 1. für eine Erdbestattung : a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	---,-- €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	---,-- €
2. für eine Urnenbestattung:	---,-- €
IV. Gebühren für Umbettungen <sup>3)</sup> : 1. für die Ausgrabung einer Leiche:	---,-- €
2. für die Ausgrabung einer Asche:	---,-- €

---

<sup>1)</sup> Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

<sup>2)</sup> Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

<sup>3)</sup> Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 45,-- €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): -- €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: -- €

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr – je Grabstelle -: -- €

**VII. Sonstige Gebühren:**

- a) Wasser, Müllbeseitigung für **30** Jahre - je Grabstelle -: 90,-- €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 3,-- €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Pattensen, den *10. Okt. 2001*

Der Kirchenvorstand

*B. J.*

Vorsitzende/r

*Karin Holsten*

Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den **31. Okt. 2001**

Der Kirchenkreisvorstand



*[Signature]*  
(als Bevollmächtigter)

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:

23. OKT. 2001

Vorsitzende(r): B. Jess  
und

10 Kirchenvorsteher(innen)

Pattensen, den 13.09.2001

TOP 7.1: Ergänzung der Friedhofsordnung vom 16. November 1995

Der Kirchenvorstand beschließt, die Friedhofsordnung wie folgt zu ergänzen:

**§ 11 Abs. 1**

e) Reihengrabstätten in Rasenlage (Sarg oder Urne)

**§ 12 a) Reihenerabstätten in Rasenlage**

Grabstätten in Rasenlage sind Reihengräber (Sarg oder Urne), die nur auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

**§ 17 a) Reihengrabstätten in Rasenlage**

sind wie folgt zu gestalten:

(1) Jede Grabstelle ist mit einer Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Todesjahr des/der Verstorbenen) zu versehen. Die Namensplatte wird nach Art und Größe durch den Kirchenvorstand festgelegt (Größe: 45 cm x 35 cm x 10 cm). Die Grabplatte ist bündig mit dem Boden einzusetzen.

(2) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit.

(3) Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u. ä. stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Blumenschmuck aus Kunststoff jeglicher Art ist unzulässig.

(4) Auf der Grabstelle liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen des Friedhofsbeauftragten abgeräumt.

Diese Ergänzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Unterschriften

*Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden.*

*Die Richtigkeit obigen Protokollbuch - Auszuges beglaubigt.*

Pattensen., den 14.09.2001



Der Kirchenvorstand

*B. Jess* ..... Vorsitzende(r)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen/Luhe, den .3.1. Okt. 2001

Der Kirchenkreisvorstand



*[Signature]*  
.....  
(als Bevollmächtigter)

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus Kirchengemeinde Handeloh in Welle

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus Kirchengemeinde Handeloh in Welle hat der Kirchenvorstand am 24.10.01 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :  | 184,07 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 92,04 €  |

##### 2. Reihengrabstätte in Rasenlage:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :        | 184,07 €            |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - :       | 92,04 €             |
| c) Anlage  | 51,13 €             |
| d) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre - : | 690,25 €            |
| e) Namensplatte:                                       | Tatsächliche Kosten |

##### 3. Wahlgrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- :                    | 230,09 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 7,67 €   |

**4. Urnenreihengrabstätte:**

für 30 Jahre -je Grabstelle - : 184,07 €

**5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:**

a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: 184,07 €

b) Anlage 51,13 €

c) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre -: 690,25 €

d) Namensplatte Tatsächliche Kosten

**6. Urnenwahlgrabstätte:**

a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : 230,09 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 7,67 €

**7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrab**

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) oder 5.a) <sup>1)</sup>

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), oder 5.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:**

a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von \_\_\_ v.H. der Gebühr für eine Grabstelle

b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v. H.

**II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 20,46 €

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall 61,36 €

**III. Gebühren für die Beisetzung <sup>2)</sup>:**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:

2. für eine Urnenbestattung:

**IV. Gebühren für Umbettungen <sup>3)</sup>:**

1. für die Ausgrabung einer Leiche: 511,30 €

2. für die Ausgrabung einer Asche: 153,39 €

<sup>1)</sup> Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

<sup>2)</sup> Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

<sup>3)</sup> Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu

III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen <sup>4)</sup>:**

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung - Grundgebühr :	25,57 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	15,34 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	0,52 €

---

<sup>4)</sup>Die Gebühren zu a) und b) werden zusammen erhoben. Die Gebühr zu c) wird zusammen mit der Gebühr für die Verlängerung erhoben.

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr je Grabstelle:

**VII. Sonstige Gebühren:**

Müllabfuhr, Wasser, etc.	76,70 €
Heizung (sofern benötigt)	35,79 €

**§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Handeloh, den 24. 10. 01

Der Kirchenvorstand:

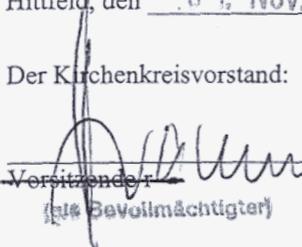




Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hittfeld, den 01. Nov. 2001

Der Kirchenkreisvorstand:

  
Vorsitzender  
(als Bevollmächtigter)



# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in 21244 Buchholz i. d. Nordheide

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung Über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz in der Nordheide hat der Kirchenvorstand am 01.01.2002 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre - :  | 128,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 15 Jahre - : | 31,00 €  |

##### **2. Reihengrabstätte in Rasenlage:**

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre - :        | 128,00 €            |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für Jahre - :          |                     |
| c) Anlage  |                     |
| d) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 25 Jahre - : | 192,00 €            |
| e) Namensplatte:                                       | tatsächliche Kosten |

##### **3. Wahlgrabstätte: (Alter Friedhof)**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle- :                    | 262,50 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 10,50 €  |

##### **4. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage: (Waldfriedhof)**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle- :                    | 350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 14,00 €  |

**5. Urnenreihengrabstätte:**

für 30 Jahre - je Grabstelle - :

**6. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:**

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle-: 51,00 €
- b) Anlage
- c) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 25 Jahre - : 115,00 €
- d) Namensplatte tatsächliche Kosten

**7. Urnenwahlgrabstätte:**

- a) für 25 Jahre – 4 Urnen : 200,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 2,00 €

**8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3.a), 4.a) oder 7.a) <sup>i)</sup>
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3.b), 4.b) oder 7.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**9. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:**

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 50 v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von -- v. H.

**II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

- 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 77,00 €
- 2. Die Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen erhöhen sich um 50%, wenn der Verstorbene nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war.

**III. Gebühren für die Beisetzung <sup>ii)</sup>:**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 115,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 230,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 51,00 €

**IV. Gebühren für Umbettungen <sup>iii)</sup>:**

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: 615,00 €
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: 155,00 €

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen <sup>iv)</sup>:**

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung
  - Grundgebühr : 10,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 12,50 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 0,50 €
- d) für das Abräumen von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche in einer Größe von
  - bis 0,2 m<sup>2</sup> 26,00 €
  - über 0,2 m<sup>2</sup> bis 0,5 m<sup>2</sup> 41,00 €
  - über 0,5 m<sup>2</sup> 77,00 €
- e) für das Entfernen von Namensplatten in Rasenlage 26,00 €

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr -je Grabstelle- :

**VII. Sonstige Gebühren:**

für Müllbeseitigung und Wasser

- je Erdbestattung	80,00 €
- je Urnenbestattung	40,00 €
Grufschmuck	15,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

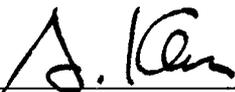
§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

21244 Buchholz i. d. N. , den 25. Oktober 2001

Der Kirchenvorstand:

  
 \_\_\_\_\_  
 Vorsitzende/r

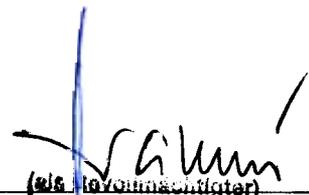


  
 \_\_\_\_\_  
 Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 01. Nov. 2001

Der Kirchenkreisvorstand: Hilfeld

  
 \_\_\_\_\_  
 (als Bevollmächtigter)  
 Vorsitzende/r



<sup>i</sup> Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

<sup>ii</sup> Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden

<sup>iii</sup> Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

<sup>iv</sup> Die Gebühren zu a) und b) werden zusammen erhoben. Die Gebühr zu c) wird zusammen mit der Gebühr für die Verlängerung erhoben.